Amtsblatt

der Kreise Altburgund und Dietfurt (Wartheland)

1943 | Ausgegeben zu Dietfurt, den 15. Oktober | Nr. 41

INHALT:

Nr. 734.

Heldentod

Das Finanzamt verliert durch den Heldentod der Gefolgschaftsmitglieder

Gustav Kirsch, Reichsangestellter, † 16. 7. 1943
Paul Baier, Steuerassistent, † 19. 8. 1943

gewissenhafte und arbeitsfreudige Arbeitskameraden. Wir werden ihr Andenken stets in Ehren halten.

Dietfurt, den 8. Oktober 1943.

Der Vorsteher
des Finanzamts Dietfurt

Nr. 735. **Landrat**

Kreisleiter und Landrat Zülch in Altburgund ist vom Reichsstatthalter im Warthegau mit der Führung des Landkreises Dietfurt beauftragt worden. Er ist bis auf weiteres im Landratsamt Dietfurt jeden Dienstag, Mittwoch und Donnerstag in der Zeit von 10 bis 12 Uhr zu sprechen.

Dietfurt (Wartheld.), den 12. Oktober 1943.

I Stab 171-19.

Der Landrat

Nr. 736. **Kreiswirtschafts- und Ernährungsamt Altburgund**

Das Wirtschaftsamt und das Ernährungsamt Abt. B ist ab 18. Oktober 1943 für die Einwohnerschaft, die Partei-, Behörden- und sonstigen Dienststellen im Kreise Altburgund wieder in den bisherigen Räumen, Altburgund, Adolf-Hitler-Str. (gegenüber dem Landratsamt) während der üblichen Dienststunden geöffnet.

Altburgund, am 14. Oktober 1943.

Der Landrat

Nr. 737. **Viehseuchenpolizeiliche Anordnung**

Die mit meiner viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 9. 11. 1942 über den Kreis Dietfurt verhängte Hundesperre hebe ich mit Zustimmung des Herrn Regierungspräsidenten in Hohenzalza mit sofortiger Wirkung auf.

Dietfurt (Wartheld.), den 13. Oktober 1943.

I Pol 272/00-1

Der Landrat

Nr. 738. **Abgabe von Bestellscheinen**

Die Bestellscheine 55 der Karten für Marmelade (wahlweise Zucker), für Brotaufstrich I, für Eier, für Vollmilch, für Speisekartoffeln und für entrahmte Frischmilch sind in der Woche vom 11. 10. bis 16. 10. 1943 abzugeben.

Bestellscheine, die nicht rechtzeitig abgegeben werden, können nicht mehr voll beliefert werden.

Die Letztverteiler haben die Bestellscheine bis zum 23. 10. 1943 bei dem für sie zuständigen Ernährungsamt — Abt. B — einzureichen.

Posen, den 5. Oktober 1943.

Der Reichsstatthalter im Reichsgau Wartheland
Landesernährungsamt, Abt. B.

Veröffentlicht,

Dietfurt, den 13. Oktober 1943.

Aktz. Wi. IV 543/108

Der Landrat
Ernährungsamt, Abt. B

Nr. 739. **Verteilung von Trockenfrüchten und Schalenobst**

In der Zeit vom 18. Oktober bis 13. November 1943 können auf den Abschnitt N 54 K Jgd 55/56 der Nährmittelkarten für Kinder und Jugendliche bis zu 18 Jahren und auf den Abschnitt N 54 55/56 der Nährmittelkarten für Personen über 18 Jahre 125 g Trockenfrüchte oder Schalenobst bezogen werden. Die Trockenfrüchte sind von den Verbrauchern bei dem Lebensmitteleinzelhändler zu beziehen, bei dem sie sich für den Bezug von Mangelware mit dem hierfür bestimmten Abschnitt der Nährmittelkarte angemeldet haben.

Die abgetrennten Nährmittelkartenabschnitte N 54 sind bis 20. 11. 1943 beim zuständigen Ernährungsamt, aufgeklebt zu je 100 Stück, einzureichen. Gleichzeitig ist eine Abrechnung vorzulegen, aus der ersichtlich ist, welche Mengen Trockenfrüchte oder Schalenobst vom Großverteiler geliefert wurden, welche Mengen durch Kartenabschnitte ausgegeben und welche Restmengen noch vorhanden sind.

Ueber die vorhandenen Bestände wird durch das zuständige Ernährungsamt, verfügt werden.

Posen, den 11. Oktober 1943.

Der Reichsstatthalter im Reichsgau Wartheland
Landesernährungsamt, Abt. B.

Veröffentlicht.

Dietfurt, den 13. Oktober 1943.

Wi. IV 543/108

Der Landrat
Ernährungsamt, Abt. B

Nr. 740. **Abgabe von Geflügel an Verbraucher**

Die Abschnitte 53 a bis d der diesjährigen Eier- und Geflügelkarte Reichsgau Wartheland sowie die Abschnitte 43 a bis d der vorjährigen Eierkarte werden demnächst ungültig.

Ab 7. Oktober 1943 können die Abschnitte 54 a bis d der Eier- und Geflügelkarte Reichsgau Wartheland mit Geflügel beliefert werden.

Da Gänse zur Zeit nur in geringen Mengen anfallen müssen zunächst auch die größeren Haushalte mit Enten vorliebnehmen.

Posen, den 7. Oktober 1943.

Bezirksfachgruppe Nahrungs- und Genußmittel
Wirtschaftsgruppe Einzelhandel
in der Gauwirtschaftskammer Wartheland

Veröffentlicht.

Dietfurt, den 13. Oktober 1943.

Der Landrat
Ernährungsamt, Abt. B

Nr. 741. **Verbesserung der fürsorgerechtlichen Wochenhilfe**

Nach einem Erlaß des Herrn RMdI. und des Herrn RAM. vom 5. 6. 1943 ist die Wochenfürsorge neu geregelt worden. Danach haben alle Familien, deren steuerpflichtiges Jahreseinkommen den Betrag von 3600,— RM nicht übersteigt, zu dem für den Ehegatten ein Betrag von 600,— und für jedes zu unterhaltende Kind 300,— RM hinzukommt, Anspruch auf diese Leistungen. Da in den Ostgebieten ein Einkommen bis zu jährlich 3000,— RM steuerfrei bleibt, ist dieser Betrag dem steuerpflichtigen Einkommen hinzuzählen. Dies bedeutet also, daß der Anspruch auf Wochenfürsorge für ein Ehepaar, dem das 1. Kind geboren wird, bei einem Einkommen bis zu jährlich 6600,— RM zuzüglich 600,— RM für den Ehegatten, mithin also bis zu 7200,— RM, besteht. Es fallen hierunter sämtliche Personenkreise, also Gewerbetreibende, Landwirte, Beamte usw., vorausgesetzt, daß sie nicht Mitglied einer Krankenkasse sind. Von dieser Neuregelung ist nach dem erwähnten Erlaß nur die förderungsbedürftige deutsche Bevölkerung bis zur Durchschnittsbevölkerung zu erfassen. Asoziale Personen sind von dieser Maßnahme ausgeschlossen.

Die Anträge auf Gewährung von Wochenfürsorge können bei dem zuständigen Bürgermeister oder Amtskommissar gestellt werden. Die Geburtsurkunde über das neugeborene Kind ist gleichzeitig bei der Antragsstellung vorzulegen. Sobald die Anträge hier eingehend, wird hierüber entschieden und die Antragsteller benachrichtigt werden.

Dietfurt (Wartheld.), den 8. Oktober 1943.

Der Landrat
— Volkspflegeamt —

Nr. 742. **Beginn und Ende der Verdunklung im IV. Vierteljahr 1943 für den Reichsgau Wartheland**

Für den Reichsgau Wartheland sind für das IV. Vierteljahr 1943 folgende Verdunkelungszeiten festgesetzt worden:

	Verdunklung	
Vom 4. 10. 43 — 9. 10. 43	von 18.15	bis 05.30 Uhr
„ 10. 10. 43 — 16. 10. 43	„ 18.05	„ 05.40 „
„ 17. 10. 43 — 23. 10. 43	„ 17.50	„ 05.50 „
„ 24. 10. 43 — 30. 10. 43	„ 17.35	„ 06.05 „
„ 31. 10. 43 — 6. 11. 43	„ 17.20	„ 06.15 „
„ 7. 11. 43 — 13. 11. 43	„ 17.10	„ 06.30 „
„ 14. 11. 43 — 20. 11. 43	„ 17.00	„ 06.40 „
„ 21. 11. 43 — 27. 11. 43	„ 16.50	„ 06.50 „
„ 28. 11. 43 — 4. 12. 43	„ 16.45	„ 07.00 „
„ 5. 12. 43 — 11. 12. 43	„ 16.40	„ 07.00 „
„ 12. 12. 43 — 18. 12. 43	„ 16.40	„ 07.20 „
„ 19. 12. 43 — 25. 12. 43	„ 16.40	„ 07.25 „
„ 26. 12. 43 — 1. 1. 44	„ 16.45	„ 07.25 „

Dietfurt, den 11. Oktober 1943.

Der Landrat

Nr. 743. **Anordnung über die Leistung von Hand- und Spanndiensten im Amtsbezirk Dietfurt-Land Kreis Dietfurt (Wartheland)**

Auf Grund des Art. III der Verordnung über die Einführung der Deutschen Gemeindeordnung vom 21. 12. 1939 (RGBl. I S. 2467) erlasse ich in sinngemäßer Anwendung des § 68 KAG. vom 14. 7. 1893 (GS S. 152) über die Leistung von Hand- und Spanndiensten im Amtsbezirk folgende Anordnung:

§ 1. Die nach öffentlichem Rechte der Gemeinde obliegenden oder sonst im Interesse der Gemeinde nötig werdenden Hand- und Spanndienste sind, insoweit nicht für den einzelnen Fall andere Bestimmungen getroffen werden, in Natur zu leisten.

§ 2. Zur Leistung von Spanndiensten sind die Grundbesitzer nach der Anzahl der Zugtiere verpflichtet, welche die Bewirtschaftung ihres im Gemeindebezirk belegenen Grundbesitzes erfordert. Grundsätzlich sind die Gemeindeangehörigen nur zu Diensten im eigenen Dorf und in ihrer Gemarkung verpflichtet. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Landrats.

§ 3. Für die Ermittlung der zur Bewirtschaftung des Grundbesitzes erforderlichen Anzahl von Zugtieren bildet die Größe des im Gemeindebezirk belegenen Grundbesitzes die Grundlage:

Bei einem Flächeninhalt

von 5 ha	bis einschl.	10 ha	wird 1 Zugtier
„ 11 ha	„ „	15 ha	werden 2 Zugtiere
„ 16 ha	„ „	25 ha	werden 3 Zugtiere
„ 26 ha	„ „	35 ha	werden 4 Zugtiere

und für je weitere 10 ha ein weiteres Zugtier als erforderlich erachtet.

§ 4. Zur Leistung von Hand- und Spanndiensten sind sämtliche Steuerpflichtigen (also auch die Genossenschaften, Gesellschaften usw.) gleichmäßig verpflichtet; die in den §§ 40, 41 und 42 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 aufgeführten Personen (Geistliche, Lehrer, Beamte, deren Witwen sowie Militärpersonen) jedoch nur insoweit, als die Leistung auf den ihnen gehörigen Grundstücken lastet.

§ 5. Die Hand- und Spanndienstleistenden haben das für die Dienstleistung benötigte Gerät (Spaten, Schaufeln, Hacken usw.) mitzubringen. Ebenso ist von den Spanndienstleistenden die dem Zwecke der Dienstleistung entsprechende Anzahl Wagen zu gestellen, und zwar

zu 1—2 Zugtieren 1 Wagen,
zu 3—4 Zugtieren 2 Wagen,
zu 5—6 Zugtieren 3 Wagen,
zu 7—8 Zugtieren 4 Wagen

und so fort.

§ 6. Für jeden Wagen muß ein Gespannführer gestellt werden. Die Gestellung eines Gespannführers wird den Grundbesitzern auf deren Handdienstleistung angerechnet.

§ 7. Der Amtskommissar hat für jedes Rechnungsjahr nach dem bei Beginn des Rechnungsjahres maßgebenden Stand ein Verzeichnis der Pflichtigen anzufertigen, in das

1. die sämtlichen zur Leistung von Spanndiensten verpflichteten Grundbesitzer —abece—lich— in der Reihenfolge der Hausnummern ihrer Stellen — die Besitzer unbebauten Grundbesitzes am Schlusse —
2. die sämtlichen zur Leistung von Handdiensten verpflichteten Steuerpflichtigen —abece—lich— nach der Reihenfolge ihrer Hausnummern, einzutragen sind.

Hinter dem Namen eines jeden spanndienstpflichtigen Grundbesitzers ist die zu stellende, nach den Bestimmungen des § 3 zu ermittelnde Anzahl Zugtiere, sowie die zu stellende Anzahl Wagen zu vermerken. Die in einer Runde zu erfüllende Zahl der Arbeitsstunden des einzelnen Hand- oder Spanndiesntpflichtigen ist ebenfalls in das Verzeichnis einzutragen.

§ 8. Das Verzeichnis — § 7 — ist im ersten Monat eines jeden Rechnungsjahres für die im Amtsbezirk wohnenden leistungspflichtigen physischen Personen während eines zweiwöchigen Zeitraumes zur Einsicht öffentlich auszulegen, nachdem zuvor die Zeit und der Ort der Auslegung in ortsüblicher Weise bekanntgemacht worden ist.

Alle übrigen Steuerpflichtigen sind von dem in dem Verzeichnis festgelegten Verteilungsmaßstab durch besondere Mitteilung zu benachrichtigen.

§ 9. Wenn die im Laufe des Rechnungsjahres eintretenden Veränderungen - des Grundsteuermeßbetrages der Größe des Grundbesitzes - die Gestellung einer größeren oder geringeren Anzahl Zugtiere bedingen, so sind die betreffenden Leistungspflichtigen an der Stelle in der sie im Verzeichnis eingetragen sind, zu streichen, am Schluß erneut wieder einzutragen und zu den Leistungen, den veränderten Verhältnissen entsprechend, anderweit zu veranlagen.

In der gleichen Weise sind auch die zur Leistung von Handdiensten verpflichteten Steuerpflichtigen bei Abgang im Verzeichnis zu streichen und bei Zugang nachzutragen.

Die betreffenden Leistungspflichtigen sind von ihrer anderweiten Veranlagung, sowie von ihrer nachträglich erfolgten Eintragung in das Verzeichnis durch besondere Mitteilung zu benachrichtigen.

Die Heranziehung sämtlicher Pflichtigen zur Erfüllung der einzelnen Leistungen richtet sich nach §§ 12 ff. dieser Anordnung.

§ 10. Die Leistung von Hand- und Spanndiensten hat je nach Bedürfnis auf Anordnung des Amtskommissars zu erfolgen. Der Amtskommissar beaufsichtigt die Arbeiten oder läßt sie durch Beauftragte beaufsichtigen. Den Anordnungen dieser Personen ist bei der Ausführung der Dienste Folge zu leisten. Die Höchstleistungsforderung beträgt bei

Handdienste:

bei einem Grundbesitz mit einem Flächeninhalt
von 5 ha bis einschl. 20 ha — 1 Arbeitstag
über 20 ha bis einschl. 40 ha — 2 Arbeitstage
über 40 ha bis einschl. 60 ha — 3 Arbeitstage
und für je weitere 20 ha — 1 Arbeitstag.

Spanndienste:

beie inem Grundbesitz mit einem Flächeninhalt
von 5 ha bis einschl. 10 ha
1 Gespanntag mit 1 Zugtier
über 10 ha bis einschl. 20 ha
1 Gespanntag mit 2 Zugtier
über 20 ha bis einschl. 30 ha
1 Gespanntag mit 1 Zugtier
und 1 Gespanntag mit 2 Zugtier
über 30 ha bis einschl. 40 ha
2 Gespanntag mit 2 Zugtier
und so fort.

§ 11. Zu den Dienstleistungen werden die Pflichtigen in der Reihenfolge herangezogen, in der sie in das Verzeichnis eingetragen sind.

§ 12. Die Pflichtigen sind zur Erfüllung der Leistung in der Regel spätestens drei Tage zuvor in ortsüblicher Weise — durch besondere Heranziehungsverfügung — aufzufordern, die im § 8 Abs. 2 bezeichneten Pflichtigen durch besondere Benachrichtigung.

In dringenden Fällen kann jedoch die im vorstehenden Absatz erwähnte Frist entsprechend verkürzt werden. Der Aufforderung ist sofort Folge zu leisten.

§ 13. So oft von den Pflichtigen eine Dienstleistung gefordert und erfüllt worden ist, ist dies in dem Verzeichnis — § 7 — hinter dem Namen der Pflichtigen unter Angabe des Leistungstages zu vermerken.

§ 14. Die Zeitdauer jeder Dienstleistung soll mit Ausnahme von Eilfällen für jeden einzelnen Pflichtigen hintereinander in der Regel auf nicht länger als einen Tag bemessen werden.

§ 15. Für die Dienstleistungen, die bis zum Mittag beendet sind, oder die sich nur vom Mittag bis Abend erstrecken, wird ein halber Tag gerechnet; alle über eine längere Tageszeit ausgedehnten Dienstleistungen gelten für ein volles Tagewerk.

§ 16. Den Leistungspflichtigen ist — mit Ausnahme von Notfällen — gestattet, die von ihnen zu leistenden Dienste durch Dritte erfüllen zu lassen. Für rechtzeitige und ordnungsmäßige Erfüllung der von dem Dritten übernommenen Dienstpflicht bleibt der Auftraggeber haftbar.

§ 17. Wird von einem Pflichtigen die erforderte Leistung während der gesetzten Frist nicht erfüllt, oder werden von den Pflichtigen Vertreter entstandt, die als ungeeignet zurückgewiesen werden müssen, so ist der Amtskommissar befugt, die Leistung auf Kosten der Säumigen ausführen zu lassen und den entstandenen Kostenbetrag, gegebenenfalls im Verwaltungszwangsverfahren, von dem Pflichtigen beizutreiben.

§ 18. Auf rechtzeitig zu stellenden Antrag kann ein Leistungspflichtiger, wenn die Umstände solches rechtfertigen, durch den Amtskommissar von der persönlichen Leistung gegen Zahlung eines Geldbetrages für jeden zu leistenden Spanndiensttag entbunden werden.

Es sind zu zahlen:

Für je einen Gespanndiensttag

mit 1 Pferd	=	10,— RM
mit 2 Pferden	=	15,— RM
mit 3 Pferden	=	20,— RM
mit 4 Pferden	=	25,— RM

und so fort einschl. Gespannführer.

Soweit ein Grundbesitzer die Anzahl der von ihm zu stellenden Zugtiere nicht besitzt, kann auf seinen Antrag ohne weiteres eine Umrechnung der von ihm nicht zu ermöglichenden Spanndienstleistung in Geld nach Maßgabe des vorstehenden Absatzes stattfinden.

Auf Antrag des Pflichtigen kann die Ableistung der Spanndienste in diesem Falle auch durch Handdienst-

§ 19. Den weiblichen Verpflichteten, sowie den Forensen, juristischen Personen usw. kann vom Amtskommissar ein für allemal die Leistung eines Geldbetrages nach den Sätzen des § 18, Abs. 1 an Stelle des Naturaldienstes gestattet werden.

§ 20. Zur wiederholten Leistung im Laufe desselben Rechnungsjahres darf ein Leistungspflichtiger erst dann aufgefordert wedren, wenn auch alle übrigen Verpflichteten in der durch das Verzeichnis bedingten Reihenfolge ihre Verpflichtungen in gleichem Umfange erfüllt haben, oder zu ihrer Erfüllung aufgefordert sind. Unter allen Umständen sind etwaige Mehrleistungen eines Verpflichteten diesem auf spätere Leistungen anzurechnen.

§ 21. Sind einzelne Verpflichtete im Laufe eines Rechnungsjahres wegen mangelnden Bedürfnisses nicht oder nicht in gleichem Umfange wie die übrigen Verpflichteten zu Dienstleistungen heranzuziehen gewesen, so sind sie im kommenden Rechnungsjahr bei der ersten erforderlich werdenden Leistung in erster Linie heranzuziehen.

§ 22. Diese Anordnung tritt mit dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tage in Kraft. Mit dem gleichen Tage verlieren die von dem Amtsbezirk bisher erlassenen Bestimmungen über die Regelung der Hand- und Spanndienste ihre Gültigkeit.

Dietfurt (Wartheld.), am 2. Oktober 1943.

Der Amtskommissar
des Amtsbezirks Dietfurt-Land
(gez. Föder)

Nr. 744. **Fundanzeige**

Am 7. Oktober 1943, gegen 15 Uhr wurde auf der Straße in Spindlersfelde eine alte, braune Ledertasche mit folgendem Inhalt gefunden:

1 braun-grün-blau kariertes Kindermäntelchen
1 wollene, weiße Kindermütze
1 weißes Kinderbeinkleid
1 schwarz-grau karierte Frauenmütze.

Der Verlierer kann die Sachen in meiner Amtsverwaltung, Hans-Schemm-Str. 7 abholen.

Dietfurt, den 14. Oktober 1943.

Der Amtskommissar
des Amtsbezirkes Dietfurt-Land

Nr. 745. **Sprechstunden des Dentisten Maerlender in Jannowitz**

Ab Mittwoch, den 13. Oktober 1943, wird Herr Dentist Maerlender in den Praxis-Räumen des Dentisten Stasch, Adolf-Hitler-Platz 23, an jedem Mittwoch und Sonnabend Sprechstunden abhalten.

Sprechstunden sind:
von 10.30 — 13.00 Uhr
von 14.00 — 18.00 Uhr

Jannowitz, den 13. Oktober 1943.

Der Bürgermeister
der Stadt Jannowitz

Nr. 746. **Verlustanzeige**

Der Pole Leo Kaszynski, geb. am 20. 3. 01, wohnhaft in Goßlerhof, verlor eine Brieftasche mit seinem Personalausweis und zwei Raucherkarten.

Der Finder wird gebeten, die Sachen unverzüglich in der Stadtverwaltung, Zimmer 2, abzugeben.

Unberechtigte Inanspruchnahme des Ausweises und der Raucherkarten wird strafrechtlich verfolgt.

Jannowitz, den 7. Oktober 1943.

Der Bürgermeister
der Stadt Jannowitz

Nr. 747. **Verlustanzeige**

Die Arbeiterin Karoline Bazulka, geborene Brodaczewski, geb. am 16. 2. 1915 in Cierniencin, Kreis Krasnystaw, wohnhaftin Roggenau, Kreis Dietfurt, hat ihren Personalausweis verloren.

Der Ausweis wird für ungültig erklärt. Der Finder wird aufgefordert, diesen unverzüglich in meiner Dienststelle oder beim Gendarmerieposten in Roggenau abzugeben.

Roggenau, den 8. Oktober 1943.

Der Amtskommissar
als Ortspolizeibehörde

Nr. 748. **Verlustanzeige**

Der poln. Förster Alfons Kurpisz, geb. am 6. 7. 1907 in Köbnitz, Kreis Wollstein, wohnhaft in Taubenwalde, Kreis Dietfurt, hat seinen Personalausweis verloren. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt. Der Finder wird aufgefordert, diesen unverzüglich in meiner Dienststelle oder beim Gendarmerieposten Roggenau abzugeben.

Roggenau, den 7. Oktober 1943.

Der Amtskommissar
als Ortspolizeibehörde

Nr. 749. **Aufforderung zur Anmeldung von Zu- und Abgängen im Pferdebestande**

Bei einer kürzlich stichprobenweise stattgefundenen Ueberprüfung der Pferdebestandslisten ist wiederholt festgestellt worden, daß Pferdebesitzer Zu- und Abgänge nicht angemeldet haben. Unter diesen Umständen können die Pferdebestandslisten nicht auf dem laufenden gehalten wedren.

Die Pferdebesitzer werden nochmals auf die Pflicht zur Anmeldung von Zu- und Abgängen in ihrem Pferdebestande hingewiesen. Die Meldungen sind *sofort* nach Eintritt der Veränderung möglichst persönlich dem Bezirksamt Sassenfeld Kreis Dietfurt (für Pferdebesitzer des Amtsbezirks Sassenfeld zu erstatten.

Vorstöße gegen die Meldepflicht werden in Zukunft streng bestraft.

Sassenfeld, den 7. Oktober 1943.

Der Amtskommissar

Nr. 750. **Einschreibesendungen**

Zur Behebung der Schwierigkeiten, die sich durch die gewaltige Zunahme der Einschreibsendungen für die ordnungsmäßige Abwicklung des Postdienstes ergeben haben, sieht sich die Deutsche Reichspost gezwungen, vom 15. Oktober 1943 ab nur noch Einschreibbriefsendungen im Gewicht bis 500 g anzunehmen. Einschreibpäckchen sind von diesem Zeitpunkt ab nicht mehr zugelassen.

Dietfurt, den 14. Oktober 1943.

Postamt

NSDAP.

Nr. 751. **Kreisleitung**

Mit dem heutigen Tage habe ich die Leitung des Kreises Dietfurt der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei übernommen. Sprechstunden jeden Dienstag und Donnerstag von 8—10 Uhr.

Dietfurt, den 12. Oktober 1943.

Der Kreisleiter
Zülch
Haupt-Abschnittsleiter

Ortsgruppe Dietfurt

21. 10. 1943, 20 Uhr, Sprech- und Schulungsabend aller Amts-, Zellen- u. Blockleiter, Walter und Warte sowie Frauenschaftsleiterinnen.

NS-Frauenschaft

Jeden Donnerstag, ab 15 Uhr für Stroh- und Binsenarbeiten, Hermann-Göring-Str. 19. Kommt alle und helft für unsere Soldaten arbeiten! Es kann auch für eigenen Bedarf gearbeitet werden. Alle deutschen Frauen sind herzlich dazu eingeladen.
Nähstube: Dienstag von 16,30—18,30 Uhr.
Kindergruppe I: Dienstag, Mittwoch, und Donnerstag von 9,30 — 11,30 Uhr.
Kindergruppe II: Mittwoch u. Freitag von 15—17 Uhr.

Ortsgruppe Bartelsheim

NS-Frauenschaft

24. 10. 1943, 15,30 Uhr, Heimnachmittag in Bartelsheim (Schule)

Ortsgruppe Gastfelde

24. 10. 1943, 10 Uhr, Dienstbesprechung aller Amts-, Zellen- u. Blockleiter im Gasthaus Mittelwalde.

NS-Frauenschaft

25. 10. 1943, Ortsstabsbesprechung in Buddenbrock.

Ortsgruppe Gerlingen

NS-Frauenschaft

21. 10. 1943, 15 Uhr, Heimnachmittag in Venetia (Schule)
JedenDienstag um 15 Uhr, Kindergruppe.
Jeden 1. und 3. Montag im Monat, Jugendgruppe um 19 Uhr in Venetia (Schule)

Ortsgruppe Herrnkirch

23. 10. 1943, 16 Uhr, Dienstappell der Politischen Leiter

Ortsgruppe Jannowitz

22. 10. 1943, Dienstappell der Politischen Leiter.

NS-Frauenschaft

Jeden Mittwoch von 15 Uhr, Kindergruppe.
Jeden Donnerstag um 20 Uhr, Jugendgruppe.
Jeden Mittwoch ab 15 Uhr, Nähberatungsstunden in den Nähräumen der NS-Frauenschaft. Es ist erwünscht, Näharbeit mitzubringen.

Ortsgruppe Lasskirch

NS-Frauenschaft

24. 10. 1943, 16 Uhr, Heimnachmittag in Poslau (Schule).

Ortsgruppe Roggenau

NS-Frauenschaft

21. 10. 1943, 15 Uhr, Nähberatungsstunde in Roggenau.

Ortsgruppe Sassenfeld

NS-Frauenschaft

Jeden Mittwochnachmittag, Kindergruppe in Sassenfeld

Nr. 752.

Kreiskulturstätte

Sonntag, den 17. Oktober 1943:
10 Uhr — „HEIMATERDE“ Das packende Spiel von Liebe und Heimattreue — mit Viktoria v. Ballasko, Victor Staal, Käthe Haack, Theodor Loos u. a. (ab 14 J.). Polen zugelassen.
14, 16,30 und 19,30 Uhr — „PARACELSUS“

Montag, den 18. Oktober 1943:
16,30 Uhr — „PARACELSUS“
19,30 Uhr — „HEIMATERDE“

Dienstag, den 19. Oktober 1943:
16,30 Uhr — „HEIMATERDE“
19,30 Uhr — „LEINEN AUS IRLAND“. — Ein Wien-Film mit Irene v. Meyendorff, Otto Tressler, Hans Olden u. a. (Jugendfrei).

Mittwoch, den 20. Oktober 1943:
16,30 u. 19,30 Uhr — „LEINEN AUS IRLAND“

Donnerstag, den 21. Oktober 1943:
16,30 u. 19,30 Uhr — „LEINEN AUS IRLAND“

Freitag, den 22. Oktober 1943:
16,30 u. 19,30 Uhr — „KOHLHIESELS TOECHTER“ Ein heiterer Film mit Heli Finkenzeller, Oskar Sima, Paul Richter u. a. (Jugendfrei.)

Sonnabend, den 23. Oktober 1943:
16,30 u. 19,30 Uhr — „KOHLHIESELS TOECHTER“

Sonntag, den 24. Oktober 1943:
10 Uhr — Wird noch mitgeteilt.
14, 16,30 und 19,30 Uhr — „KOHLHIESELS TOECHTER“

— o —

Polen sind zugelassen am:
Sonntag um 10 und 14 Uhr. Dienstag um 19,30 Uhr.
Freitag um 19,30 Uhr. Sonntag um 10 und 14 Uhr.

Druck und Verlag: Dietfurter Buchdruckerei und Verlagsanstalt, Komm. Verwalter Aug. Düsterhöft, Dietfurt (Wartheland).